

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 45      Mindelheim, 22. Oktober      2020

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	324
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	325
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen	328
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen); Allgemeinverfügung	329
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden	334
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen	335

33 - 6420.1

Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das  
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und  
Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung  
des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1  
der Gemarkung Irsingen)

Vom 9. Oktober 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1  
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen) vom 16.05.2011 (KABl. 2011 S. 138) wird aufgehoben.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft<sup>1)</sup>.

Mindelheim, 9. Oktober 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

---

<sup>1)</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung lebt die Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABl. 1972 S. 281) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 12.11.1987 (KABl. 1987 S. 679) und 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) wieder auf und erlangt Wirksamkeit.

33 - 6420.1

Verordnung  
über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet  
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim  
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)

Vom 9. Oktober 2020

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen).

§ 2

Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der Schutzzonen I, II und III, die in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend den hydrogeologischen Gutachten des Büros Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 15.11.2000 und 18.11.2005 sowie dessen ergänzenden Stellungnahmen vom 15.10.2007, 14.04.2010 und 24.02.2011 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu sowie in den Verwaltungen des Marktes Türkheim, der Stadt Bad Wörishofen und der Gemeinde Wiedergeltingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4  
Inkrafttreten

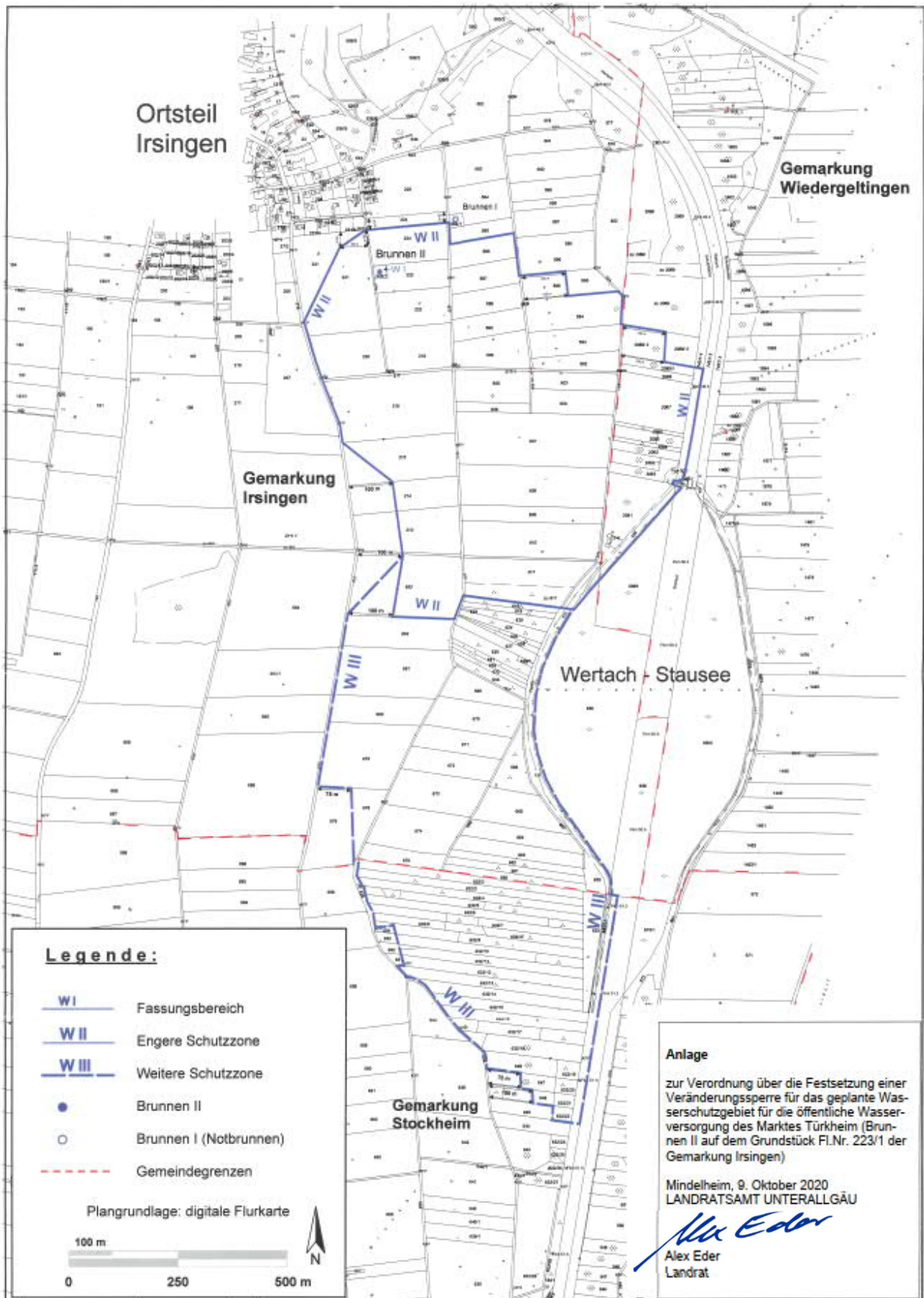
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 9. Oktober 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

Anlage



41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten oder Bewohnern von
  - 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
  - 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  - 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
  - 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzenauf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) - bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam -, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV beträgt die mögliche Anzahl von Teilnehmern bei Veranstaltungen, die nicht unter die Einschränkung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV fallen (insbesondere solche mit nicht-feierlichen Charakter, wie z.B. Vereins- und Parteisitzungen) in geschlossenen Räumen 50 Personen und unter freiem Himmel 100 Personen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGP) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden ([www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 22. Oktober 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

---

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;  
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Türkheim  
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen);  
Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II liegen, sind folgende Handlungen verboten:
  - 1.1 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen.
  - 1.2 Leitungen verlegen oder erneuern.
  - 1.3 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern.

- 1.4 Ausbringen von Abwasser.
  - 1.5 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.6 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.7 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.8 Stallungen zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.9 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern.
  - 1.10 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen.
  - 1.11 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger und Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
  - 1.12 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen.
  - 1.13 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
2. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II liegen, ist Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme nur zulässig bei Flächen bis 2.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten).
  3. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, sind folgende Handlungen verboten:
    - 3.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung).
    - 3.2 Durchführung von Bohrungen (nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe).
    - 3.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern.
    - 3.4 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
    - 3.5 Rodung.
  4. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, ist das Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenkliche Stoffe, nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere darf die Düngung nicht auf
    - abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,



- Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),
- Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),
- Brachland

erfolgen.

Das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen ist unter Einhaltung der obigen Anforderungen nur in der Schutzzone W III zulässig.

5. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II oder W III liegen, ist eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.
6. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage.
7. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen. Sie ist verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich (nicht landwirtschaftlich) genutzten Grundstücken.
8. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nur zulässig, wenn das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
9. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten (ausgenommen Kalkdünger). Das Lagern von Mineraldünger und Schwarzkalk ist nur zulässig, wenn die Düngemittel gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.
10. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen nur in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig. Ebenfalls zulässig ist Ballensilage.
11. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß überschritten wird.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.

12. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme nur zulässig bei Flächen bis 6.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten).
13. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 12 wird angeordnet.
14. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
15. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

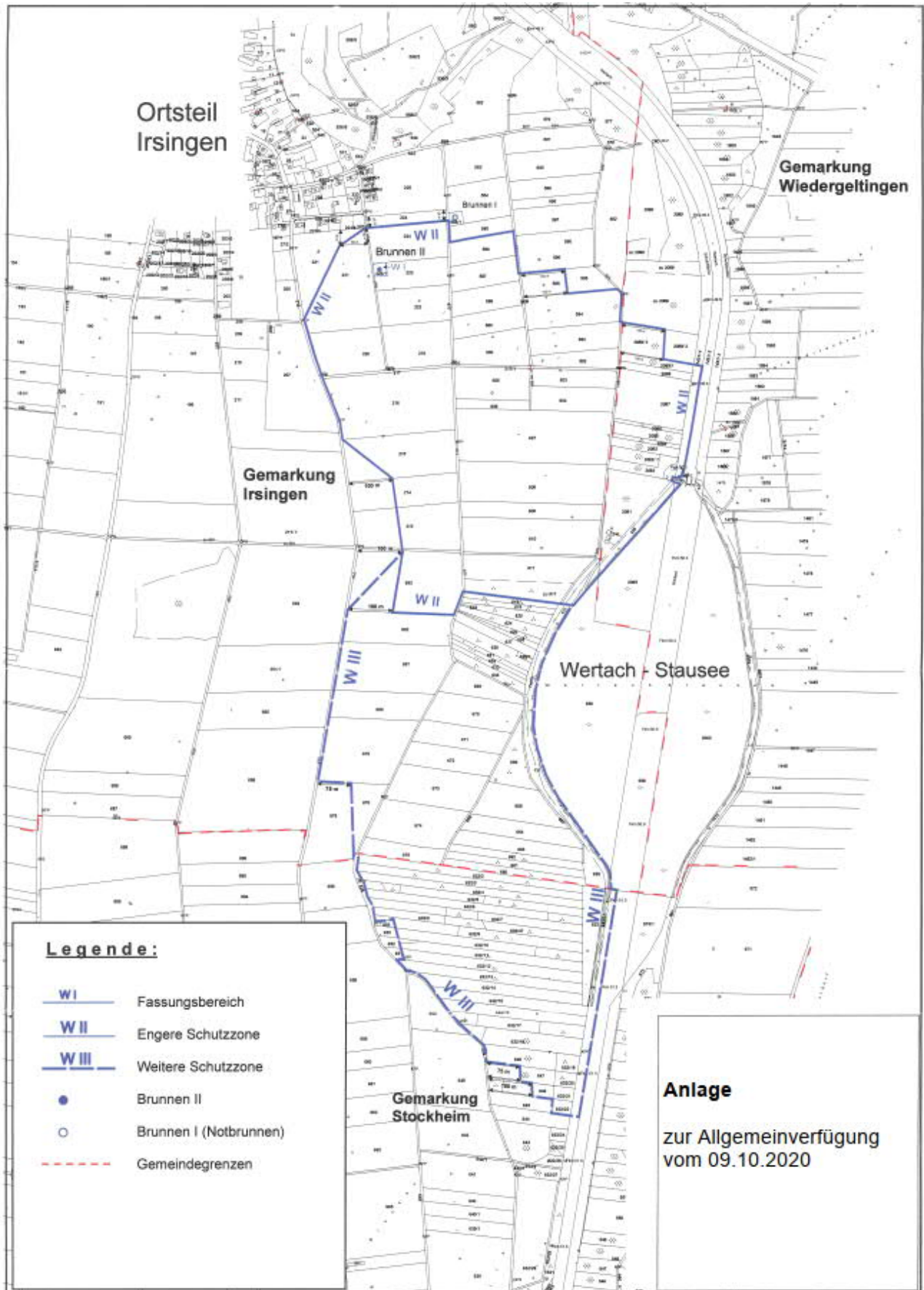
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 9. Oktober 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Christian Baumann  
Abteilungsleiter

Anlage



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage  
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma  
Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden,  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden

Die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden beantragt.

Am Vorhabensstandort sollen zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.535 kW errichtet und betrieben werden. Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken in einem Container auf dem Betriebsgelände der Firma MULTIVAC Sepp Hagenmüller SE & Co. KG. Das Biogas wird von der Biogaserzeugungsanlage der Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG über eine Gasleitung geliefert. Die Biogaserzeugungsanlage der Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Dort wird weder die Biogasproduktionskapazität erhöht, noch werden die Inputmengen geändert.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 07.10.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. Oktober 2020

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 0260.1

Entschädigungssatzung für den Zweckverband  
Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen

Vom 16.10.2020

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 150,00 €. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen.

### Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.07.2010 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 16. Oktober 2020

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

---

Alex Eder  
Landrat